

nung überzugehen; wenn ich mich bei der andern Auslegung beruhige. Ich lasse mir sie aber gefallen. Es sind hier zwei Auslegungen in Frage, die sich beide vertheidigen lassen. Hat nun aber einmal die hohe Staatsregierung sich für die eine Auslegungsform entschieden, so halte ich die Sache weder für so wichtig, noch einen Staatsproceß für so unbedenklich, um mit der Erstern meinen eignen Willen in Widerspruch zu setzen. Sollte nämlich dieser Gegenstand in Folge beharrlichen Widerspruchs der Kammer zur weitem Erörterung an den Staatsgerichtshof kommen, so fürchte ich verschiedene andere Umstände, welche dann zusammentreffen können; mancherlei denkbare Consequenzen, welche die Ständeversammlung, wenn sie selbst Recht erhielte, es leicht bereuen lassen dürften, den Ausspruch des Staatsgerichtshofs hier verlangt zu haben. Glaubt man, daß die Staatsregierung den Willen hat, dem ständischen und dem Volkspetitionsrechte zu nahe zu treten, und es zu beschränken, so muß man Seiten der Kammer, dünkt mich, mindestens den Fall vermeiden, daß diese Fragen ohne weiteres Zuthun der Staatsregierung durch die Stände zur Untersuchung der höchsten Behörde gestellt werden. In der That, das hieße den Weg selbst anbahnen, und der Regierung leichtes Spiel machen. Würde man der hohen Staatsregierung einen Vorwurf machen können, wenn sie im Fall, daß sich ein gewisser Ausspruch ergäbe, diesen Ausspruch für gültig ansähe und in die Praxis einführt? Gewiß nicht. Eben also, weil ich den Gegenstand zur weitem Verhandlung nicht für geeignet halte, finde ich es bedenklich, dem Antrage der Herren Separatvotanten Folge zu geben. Sollte jedoch die Kammer dieses Recht für so wichtig halten, als es die Herren Separatvotanten angesehen wissen wollen, so wird sie sich über die Frage selbst, ihren Zusammenhang mit andern, und ihre möglichen Folgen zu fassen haben, und ich erkläre hiermit, daß, wenn die Kammer sich für den Weg nach oben entscheiden sollte, ich davor nicht zurückbeben und mich nicht ausschließen würde; allein ich verspreche mir keinen besondern Nutzen davon, und kann nicht wünschen, daß dieser unbedeutende Gegenstand ein Anlaß zu fortdauernder Divergenz der Meinungen zwischen Regierung und Ständen werde. Aus diesen Gründen habe ich mich dem Antrage der Majorität angeschlossen. Noch ein Verhältniß, meine Herren, muß ich etwas näher beleuchten. Es ist bedenklich, Principfragen, welche nicht von Wichtigkeit sind, mit einer gewissen Beharrlichkeit zu verfolgen, und so eine dauernde Spannung zwischen Regierung und Ständen herbeizuführen; bedenklich nicht gerade wegen des vorliegenden Falles, sondern wegen vieler anderer Dinge, die hier mit in Berücksichtigung zu ziehen sein dürften. Es giebt noch eine Menge Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche eine enge und weitere Auslegung zulassen. Wenn man sich hier auf der einen oder der andern Seite in zu viele Scrupel verlieren wollte, so würde man am Ende dahin kommen, wohin ein deutscher Staat schon gekommen ist, wo wegen 6 bis 9 und mehr angeblicher Verfassungsverletzungen, die am Ende nur einseitige Auslegungen der Verfassungsurkunde waren, und die der Staatsgerichtshof

noch dazu für richtig erkannte, die Stände in eine Altercation, Streit und Spannung mit der Regierung gerathen sind, welche noch heute nachklingen. Das würde ich nicht wünschen können. Unsere Staatsregierung hat bis jetzt — und das Zeugniß wird ihr allgemein gegeben — einen sehr constitutionellen Sinn bewahrt; es sind von ihr noch keine Schritte unternommen worden, die der Vermuthung Raum geben könnten, daß sie die Rechte der Stände und des Volkes zu untergraben beabsichtigte. Allein ist der Bankapfel einmal hingeworfen, wozu kann das am Ende führen? Der Lauf der Welt und die tägliche Erfahrung lehren es — und Jeder frage darüber seine eigene Empfindung — daß eine gewisse Reizung und ein gespannter Zustand dann sehr gern eintreten, wenn ewiger Widerspruch und vielleicht wohl gar berechneter Widerspruch stattgefunden hat, und daß die Lust zu gewissen Handlungen oft erst entsteht, sicherlich aber wächst, wenn man sie fortwährend zutraut und voraussetzt. Aus allen diesen Gründen, und weil ich das Einverständnis zwischen Regierung und Ständen nicht stören mag, weil ich ferner den Gegenstand nicht für wichtig halte und es für unbedenklich halte, die Sache beizulegen, habe ich mich bestimmt gefunden, dem dahin gehenden Antrage der Majorität beizutreten.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich den Ansichten des geehrten Sprechers nicht anschließen. Ich würde die Sache nicht für wichtig gehalten haben, wenn nicht der Deputationsbericht in einer Art abgefaßt wäre, die ihr erst Wichtigkeit beilegt. Betrachte ich die Motiven, so sind sie von der Art, daß ich sie nun und nimmer anerkennen kann, und daß ich, wenn nicht eine ausdrückliche Verwahrung von Seiten der Kammer gegen diese Motiven ausgesprochen wird, ich mich nicht entschließen kann, dem Deputationsantrage beizustimmen. Ich lasse gewiß so gut, wie der geehrte Sprecher, der hohen Staatsregierung die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie einen vollkommen constitutionellen Sinn hege, und wünschte mit ihm, daß diese Sache auf irgend eine Art beigelegt werde, ohne jedoch die Rechte der Kammer zu gefährden. Wie aber die Sache jetzt steht, scheint das nicht ganz möglich zu sein. Es ist bekannt, daß die hohe Staatsregierung selbst in der damaligen Sitzung das Petitionsrecht der Unterthanen nach §. 111 der Verfassungsurkunde in Zweifel stellte, und ganz offenbar wird früher oder später auch dieses Recht in Zweifel gezogen werden. Nun stehen aber die §§. 109 und 111 der Verfassungsurkunde in einer genauen Wechselwirkung, die ich früher schon bei der ersten Discussion über diesen Gegenstand hervorgehoben habe. Man gesteht zu, daß damals eine Besorgniß vorhanden gewesen sei, das Petitionsrecht könnte gefährdet werden; daß aber diese Besorgniß jetzt verschwunden sei, das vermag ich nicht zu fassen, denn ich habe keinen Grund auffinden können, der mir diese Besorgniß zerstreute. Gilt das Petitionsrecht der Unterthanen im Allgemeinen, so ist es offenbar eigenthümlich, daß die Kammermitglieder dieses Petitionsrecht nicht in demselben Umfange haben sollen. Es wird also früher oder später jedenfalls dazu kommen, daß die Unterthanen dieses Recht auch nicht haben sollen. Wenn ein Ständemitglied — und wer könnte häufig dazu